metal.
suisse
ZUKUNFT BAUEN
CONSTRUIRE L'AVENIR
COSTRUIRE IL FUTURO

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Per E-Mail: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Basel, 17. September 2026

Vernehmlassung zur Totalrevision von drei Verordnungen zum Kartellgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Totalrevision von drei Verordnungen zum Kartellgesetz

metal.suisse ist der politische Dachverband der Schweizer Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise und vertritt auf nationaler Ebene die gemeinsamen Interessen der Mitgliederverbände. Das zentrale Ziel ist, die öffentliche Sichtbarkeit des Werkstoffes Metall zu fördern und dessen architektonischen sowie ökologischen Vorteile hervorzuheben. Die Themenschwerpunkte sind überwiegend im Bereich der Umwelt- und Energiepolitik sowie in der Handelspolitik zu verorten. Unter anderem setzt sich metal.suisse für die Kreislaufwirtschaft und für eine nachhaltige Bauweise in einem wirtschaftsliberalen Umfeld ein.

metal.suisse begrüsst die Verordnungen im Grundsatz, sieht aber in wesentlichen Punkten noch Anpassungspotenzial.

Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (SVKG)

Das Sanktionsregime geht zu weit und schafft Rechtsunsicherheit
Die Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen ist sehr weitreichend und überschreitet den Willen des Parlaments klar. Durch die Einführung anderer Bemessungsgrundlagen nach Art. 3 Abs. 2 werden Unternehmen in Zukunft nicht mehr abschätzen können, welche Art und Höhe der Sanktion zu erwarten ist. Dies schafft neue Rechtsunsicherheiten und mindert auch die präventive Wirkung, da die Vorhersehbarkeit fehlt. Auch die in Art. 3 Abs. 4 definierten «Pauschalsanktionen» sind problematisch, da diese die Verhältnismässigkeit untergraben. Vielmehr sollten Sanktionen individuell im Einzelfall beurteilt werden.

Anreize setzen, um Schäden zu kompensieren
metal.suisse begrüsst den Ansatz, dass durch freiwillige Leistungen die Sanktionen reduziert werden können. Dies schafft einen Anreiz, Schäden rasch und umfänglich zu kompensieren. Die Deckelung der Reduzierung in Art.16 auf maximal 60 Prozent ist jedoch kontraproduktiv. Dies würde dazu führen, dass Unternehmen ihre freiwilligen Leistungen herunterfahren. Der Gedanke des Anreizes verpufft mit dieser Limitation vollständig.

Gebühren- und Entschädigungsverordnung (E-GebV)

Ungenaue Begrifflichkeiten
Die Verordnung wird von metal.suisse mehrheitlich begrüsst. Jedoch besteht insbesondere bei Art. 7 Anpassungsbedarf. So ist in Abs. 3 der Begriff «mutwillig erschwert» zu allgemein und zu unklar definiert. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten. Eine solche Formulierung könnte dazu führen, dass zulässige Verteidigungshandlungen, wie beispielsweise das Einreichen von Beweismitteln oder das Anfechten von Zwischenverfügungen, als «Erschwerung» gedeutet werden. Dies stellt ein Risiko für Unternehmen dar, welche aufgrund dieser Unsicherheit davon absehen könnten, ihre legitimen Verfahrensrechte wahrzunehmen. Auch der Begriff «untergeordnete Bedeutung» in Abs. 4 ist problematisch, da dieser nicht näher definiert wird und dem WEKO einen erheblichen Ermessensspielraum gibt. Dies verschlechtert die Vorhersehbarkeit staatlichen Handels und ist ein weiterer Faktor, welcher die Rechtsunsicherheit für Unternehmen erhöht.

Hausdurchsuchungen müssen vom Staat finanziert sein
metal.suisse lehnt Art. 4 Ziff. c ab und beantragt die Streichung dieses Passus. Eine Hausdurchsuchung ist ein erheblicher staatlicher Eingriff in die Privatsphäre und die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens und können bereits finanzielle Einbussen zur Folge haben. Daher sollten die Unternehmen die Kosten der Hausdurchsuchung nicht selbst tragen, sondern vom Staat übernommen werden.

Zusammenschlussverordnung KG (E-VKU)

Meldepflichten auf das nötigste Minimum reduzieren
Meldepflichten gemäss Art. 10 sind auf jene Angaben zu reduzieren, welche auch tatsächlich notwendig sind für die Einleitung einer vertieften Prüfung. Ansonsten droht ein unverhältnismässiger und vermeidbarer Mehraufwand für die Unternehmen. Eine Schätzung der Marktanteile für sämtliche Marktabgrenzungen geht hier eindeutig zu weit und ist nicht mehr zielgerichtet.

Innovation ist nicht berechenbar
Der Begriff «Reduktion der Innovationsanstrengungen» in Art. 8 ist ungeeignet als Kriterium, um eine Behinderung des Wettbewerbs zu beurteilen. Innovation ist nicht berechenbar und lässt sich auch nicht voraussagen. Deshalb lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob ein Zusammenschluss tatsächlich zu weniger Innovation führt. Deshalb ist dieser Begriff zu streichen.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Diana Gutjahr
Präsidentin

Andreas Steffes
Geschäftsführer